

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat in seiner Sitzung
am 03. März 2022 folgende



Verordnung über die Erhebung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

nach der NÖ Bauordnung 2014

für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altllengbach

beschlossen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Altllengbach hat auf Grund des § 41, NÖ Bauordnung 2014, folgende Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge beschlossen:

Ist die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nicht möglich, dann hat der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstücks für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe **in der Höhe von € 1.800,-- pro Stellplatz** zu entrichten.

Eine Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge hat der Eigentümer eines Bauwerks auch dann zu entrichten, wenn er verpflichtet war, Stellplätze für Kraftfahrzeuge herzustellen, diese jedoch ersatzlos aufgelassen wurden und eine Neuherstellung nicht mehr möglich ist

Diese Verordnung tritt mit 01. April 2022 in Kraft. Alle diesbezüglich vorhergehend erlassenen Verordnungen treten mit Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

(Michael Göschelbauer)

angeschlagen am: 09.03.2022

abgenommen am: 25.03.2022

